

## **Komplex 1**

Die Prüfung des deutschen Staatenberichts zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat 2015 bestätigt, dass psychiatrische Zwangsmaßnahmen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) eine Foltermaßnahme sind. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert als zuständige Kontrollinstanz eine Abschaffung aller psychiatrischen Gewaltmaßnahmen.

### **Frage a**

Mit welchen konkreten parlamentarischen Initiativen (Anträgen, Entwürfen, Anfragen usw.) haben sich die Grünen für die Durchsetzung des Folterverbots in der aktuellen Legislaturperiode im Landtag eingesetzt?

### **Antwort**

In Deutschland gilt das Folterverbot nach § 343 StGB. Dieses ist abgeleitet aus der Menschenwürde des Art. 1 GG. Zudem ist das Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Teil der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (VN-Antifolterkonvention) verpflichtet die Staaten, jede Form von Folter zu unterbinden und strafrechtlich zu verfolgen. Dem sehen wir uns verpflichtet.-

Wir haben eine Reihe von parlamentarischen Initiativen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unternommen. So den Aktionsplan zur Umsetzung der Inklusion und Maßnahmen zur Sicherung der Selbstbestimmung bis hin zur Anpassung des Landespflegerechts an die Vorgaben der UN-BRK und der Menschenrechtserklärung. Dies beinhaltet auch ein Verbot von Gewalt in jeglicher Form.

Die GRÜNE Landtagsfraktion hat schließlich zum Thema PsychKG eine umfangliche Anhörung durchgeführt. Kritikpunkte in Bezug auf das PsychKG richten sich dabei immer auch auf die Zwangsbehandlung und Zwangsunterbringung infolge einer vermuteten Eigen- oder Fremdgefährdung aufgrund einer psychischen Erkrankung. Denn diese erzwungenen Schutz- und Unterbringungsmaßnahmen von Menschen mit psychischen Erkrankungen stellen schwerwiegende Grundrechtseinschränkungen dar. Unser Ziel ist es daher auch, den von Zwangsmaßnahmen betroffenen und bedrohten Menschen ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

### **Frage b**

Dennoch werden noch immer und alltäglich psychiatrische Gewaltmaßnahmen gegen Insassen in Psychiatrien in NRW angewendet. Welche konkreten Maßnahmen werden die

Grünen in der kommenden Legislatur ergreifen, um Psychiatriegewalt ausnahmslos abzuschaffen und darüber hinaus auch als Menschenrechtsverbrechen zu ächten?

## **Antwort**

Wir wollen in der kommenden Legislatur die Angebote und Einrichtungen auf die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention ausrichten und klare Alternativen zur stationären Unterbringung schaffen. Wir wollen erreichen, dass durch präventive Maßnahmen Zwangseinweisungen und Zwangsbehandlungen, Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte wie Fixierung, Isolierung und Zwangsmedikation verhindert werden.

## **Komplex 2**

(2) Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention gibt vor, dass Menschen mit angeblichen oder tatsächlichen psychischen Störungen rechtlich gleichzustellen sind. Eine solche Gleichstellung schließt Sondergesetze für „psychisch Kranke“, wie die sogenannten Psychisch-Kranken-Gesetze der Bundesländer aus. Auch hier fordert der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen ersten Allgemeinen Bemerkungen: „Die Vertragsstaaten müssen Verfahren und gesetzliche Bestimmungen abschaffen, die eine Zwangsbehandlung oder entsprechende Rechtsverstöße legitimieren.“

## **Frage c**

Mit welchen konkreten parlamentarischen Initiativen (Anträgen, Entwürfe, Anfragen usw.) haben sich die Grünen für die Abschaffung des PsychKG in NRW (bzw. der darin enthaltenen Gewaltlegitimierungen) in der aktuellen Legislaturperiode im Landtag eingesetzt?

## **Antwort**

Wir haben in einem ersten Schritt das PsychKG an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst. Die allgemeinen Rechte der Patient\*innen wurden gestärkt, insbesondere im Bereich der Zwangseinweisungen und Zwangsbehandlung. Denn Zwangsunterbringung, Fixierungen und Zwangsbehandlungen stellen schwerwiegende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht dar, die wir mit allen Mitteln vermeiden wollen. Sie dürfen nur als allerletztes Mittel bei unmittelbarer Gefahr für sich selbst oder andere eingesetzt werden. Die Unterbringung soll so weitgehend wie möglich in offenen Formen erfolgen.

Darüber hinaus haben wir GRÜNEN in NRW durch intensiven politischen Einsatz erreicht, dass der Wahlrechtsausschluss für Menschen unter ständiger gesetzlicher Betreuung aufgehoben wurde. Die Menschen haben ihr Wahlrecht wieder zurückerhalten, zunächst für die Landtags- und

Kommunalwahlen in NRW. Dies ist bisher sonst nur unseren Freund\*innen und Kollegen\*innen in Schleswig-Holstein gelungen. Wir werden dafür kämpfen, dass dies auch für ganz Deutschland und in allen Bundesländern umgesetzt wird.

### **Frage d**

Werden die Grünen in der kommenden Legislaturperiode konkrete Bemühungen verfolgen, das PsychKG abzuschaffen und der anhaltenden Entrechtung von Menschen mit angeblichen oder tatsächlichen psychischen Störungen konsequent entgegen treten?

### **Antwort:**

Wir werden das PsychKG weiter auf den Prüfstand stellen. Wir werden uns aktiv dafür einsetzen, dass Alternativen zur Zwangsbehandlung sowie präventive Hilfen und Unterstützung im Lebensumfeld ausgebaut werden. Hierzu gehört ein flächendeckendes Angebot an ambulanten Krisenhilfen in den Kommunen rund um die Uhr. Uns geht es darum, die ambulanten Strukturen nachhaltig weiter zu entwickeln und das Home Treatment weiter auszubauen. Dabei wollen wir ebenso die Selbsthilfe und das peer counseling stärken und ausbauen und damit auch bestehende Projekte finanziell absichern sowie durch geeignete Angebote wie Kultur und- Sprachmittlung auch den Zugang für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte verbessern.

### **Komplex 3**

Die Berufsbetreuer streben aktuell eine „Professionalisierung des Betreuungswesens“ an. In der Folge könnten Richter Vertrauenspersonen als Vorsorgebevollmächtigte diese Vollmacht mit der Begründung entziehen, das Wohl des/r Betroffenen könne auch entgegen dessen geäußerten Wünschen nur noch professionell von Personen mit einer beruflichen Qualifizierung bestimmt werden, insbesondere dann, wenn Ärzte dazu drängen. Damit sind Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen, die die Selbstbestimmung festschreiben, akut bedroht! Denn in der Vergangenheit haben sich gerichtlich bestellte Betreuer regelmäßig als psychiatriehörige Befürworter von Psychiatriegewalt erwiesen, die sich nicht an den geäußerten Willen der Betroffenen gebunden fühlen.

### **Frage e**

Werden die Landes-Grünen dieses Anliegen der Betreuer auf Bundesebene, insbesondere auch durch den Bundesrat, versuchen zu verhindern?

Was werden sie dazu tun?

### **Antwort:**

Die rechtliche Betreuung ist für uns GRÜNE insbesondere mit Blick auf die UN-

Behindertenrechtskonvention ein sehr wichtiges Thema, mit dem wir uns bereits in den zurückliegenden Wahlperioden intensiv beschäftigt haben. Für das Selbstbestimmungsrecht von Menschen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, werden wir auch nach der Wahl weiter kämpfen.

Bereits heute schon bestimmt § 1897 Abs. 4 BGB ganz eindeutig:

„Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden.“

Das bedeutet klipp und klar: Dem Wunsch der betroffenen Person, eine bestimmte Person für die rechtliche Betreuung zu benennen oder gerade nicht zu benennen, ist Folge zu leisten, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Nur so kann dem Selbstbestimmungsrecht der Menschen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, entsprochen werden.

Darüber hinaus bestimmt Absatz 6 des § 1897 BGB ganz klar:

„Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.“

Daraus ergibt sich, dass eine rechtliche Betreuung durch Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler, sprich einer Vertrauensperson immer Vorrang hat vor einer Berufsbetreuung. Dies gilt selbst dann, wenn bereits eine Berufsbetreuung besteht und sich erst später die Möglichkeit ergibt, die Betreuung ehrenamtlich durchführen zu lassen.

Gerade für die Gewinnung und Betreuung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sind die Betreuungsvereine eine unverzichtbare Stütze und Anlaufstelle. Deshalb haben wir in den letzten Jahren die Förderung der ehrenamtlichen Betreuung durch die Betreuungsvereine um mehr als das Vierfache gesteigert.

Eine Professionalisierung darf sich nicht auf die Betreuung durch Angehörige oder Vertrauenspersonen beziehen. Wir GRÜNE werden daher auch nach der Wahl weiter für Verbesserungen im Betreuungsrecht im Sinne der UN-Behindertenkonvention und der Selbstbestimmung kämpfen und die Landesregierung dazu auffordern, auch über den Bundesrat notwendige bundesgesetzliche Veränderung zu erreichen bzw. unsinnige Gesetzesänderungen zu verhindern. Hierzu werden wir auch die Bedenken der Psychiatrieerfahrenen mit einbeziehen. Denn eines ist für uns auch klar: ein rechtlicher Betreuer muss sich als Sachwalter der Wünsche und des Willens der Betroffenen verstehen.